

AGB für die Experimentiertage des Schülerlabors DeltaX am Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf e. V.

§ 1

Vertragspartner, Vertragsgegenstand

- (1) Der Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf e. V., im folgenden Auftragnehmer, führt sogenannte Experimentiertage in seinem Schülerlabor DeltaX für den Auftraggeber unter den nachstehenden Nutzungsbedingungen durch, die damit wesentlicher Bestandteil des Auftrages werden.
- (2) Vertragspartner wird der Helmholtz-Zentrum Dresden – Rossendorf e. V..

§ 2

Vertragsschluss

- (1) Zum Zwecke des Vertragsschlusses stellt der Auftraggeber eine Terminanfrage an den Auftragnehmer. Hierzu hat der Auftraggeber das auf der Internetseite des Auftragnehmers hinterlegte Formular „Anmeldung HZDR-Schülerlabor DELTAX“ vollständig ausgefüllt dem Auftragnehmer zuzusenden sowie die Kenntnisnahme und Anerkennung der AGB und der Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen des Auftragnehmers zu bestätigen.
- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Eingang des Auftrags rückmelden. Diese Rückmeldung stellt noch keine Annahme des Angebotes als Vertragsschluss dar.
- (3) Der Auftrag kommt erst mit der Terminbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.

§ 3

Schulverantwortung, Aufsichtspflicht

- (1) Ist der Auftraggeber eine Schule und wird die Veranstaltung von Schülern besucht, so ist die Veranstaltung von dem Auftraggeber als Schulveranstaltung an einem außerschulischen Lernort oder als Schulfahrt auszuweisen.
- (2) Die Aufsicht und Verantwortung über die teilnehmenden Schüler obliegt allein der Schule bzw. den betreuenden Lehrern.

§ 4

An- und Abreise, Verpflegung

- (1) Der Auftraggeber organisiert und finanziert eigenverantwortlich die An- und Abreise.
- (2) Für die Verpflegung am Experimentiertag ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit der Nutzung des Betriebsrestaurants des Auftragnehmers - zu Mitarbeiterkonditionen - ein.

§ 5

Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Während des Aufenthalts auf dem Gelände des Auftragnehmers ist den Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen des Auftragnehmers, sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Schülerlabors und des Sicherheitspersonals des Auftragnehmers Folge zu leisten.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm angemeldeten Personen über die Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen des Auftragnehmers zu informieren.

§ 6

Kosten

Die Durchführung des Auftrags über einen Experimentiertag im Schülerlabor des Auftragnehmers erfolgt kostenfrei.

§ 7

Rücktrittsrecht, Kostenerstattung

- (1) Der Auftraggeber kann bis vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurücktreten. Voraussetzung ist der rechtzeitige Zugang einer schriftlichen Rücktrittserklärung.
- (2) Die Teilnehmerliste muss dem Auftragnehmer spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin zugegangen sein. Nachmeldungen oder sonstige Änderungen an der Teilnehmerliste durch den Auftraggeber sind bis einen Werktag vor dem Experimentiertag möglich.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen ist für Schäden des Auftraggebers, dessen Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder der teilnehmenden Personen und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Insoweit haften der Auftragnehmer und/oder seine Erfüllungsgehilfen für jeden Grad des Verschuldens.
- (3) Mit Ausnahme der Haftungsfälle nach Abs. 2 beschränkt sich die Haftung des Auftraggebers zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

§ 9

Datenschutz

Die Vertragspartner werden personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners nur für vertraglich vereinbarte Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten oder nutzen.

§ 10

Erfüllungsort, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden. Es gilt deutsches Recht.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck entsprechen.
- (2) Änderungen dieses Vertrages, sowie Nebenabreden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Zur Einhaltung des Schriftformerfordernisses reicht die Zusendung von E-Mail.
- (4) Es gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt und diese Abwehrklausel schriftlich aufgehoben wird.

Stand: 11. August 2016